



**Verein für Natur-
und Vogelschutz
ÖSTRINGEN**

Östringen, 30. 4. 1987

Betreff: Eintragung in das Vereinsregister

Satzungen des Vereins:

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein für Natur- und Vogelschutz e.V. Östringen“ und hat seinen Sitz in Östringen.

§ 2 Zweck

Der Verein dient folgenden Zwecken:

1. Zusammenschluß aller Vogel- und Naturfreunde sowie Vogelzüchter.
2. Förderung der Vogelkunde, insbesondere der Vogelpflege und Vogelzucht.
3. Förderung des Natur- und Vogelschutzgedanken.
4. Beratung und Belehrung der Mitglieder auf dem Gebiet des Natur- und Vogelschutzes sowie der Vogelkunde, Vogelpflege und Vogelzucht.
5. Förderung der Errichtung von Natur- und Vogelschutzgebieten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Östringen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a.) aus aktiven Mitgliedern
- b.) aus fördernden oder passiven Mitgliedern
- c.) aus Ehrenmitgliedern

Aktives Mitglied kann jeder, der Interesse am Verein hat, werden.

Passives oder förderndes Mitglied kann jeder werden, dem der Schutz und die Pflege unserer Natur- und Vogelwelt am Herzen liegt.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein und insbesondere um den Natur- und Vogelschutz verdient gemacht haben.

In besonderen Fällen entscheidet die Vorstandschaft.

Die Mitglieder zahlen den jeweils bei der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das gleiche Stimmrecht.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Recht die Einrichtungen des Vereins im Sinne des Vereinszweckes zu benutzen. In besonderen Fällen entscheidet die Vorstandschaft über die Benutzung.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Vorschriften dieser Satzung zu befolgen.
2. Die Naturschutzverordnungen nicht zu übertreten.
3. Die Vereinsbeiträge pünktlich zu entrichten.
4. Die Vereinsveranstaltungen tatkräftig zu unterstützen.
5. Den Verein nach innen und außen würdig zu vertreten.
6. Die von ihnen gekäufte Vögel ordentlich zu pflegen und möglichst zur Nachzucht zu bringen.
7. Der Benutzer ausgeliehenen Vereinseigentums ist verpflichtet, dieses im ordentlichen Zustand zurückzugeben. Für Beschädigungen haftet der Benutzer.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluß, Anspruch auf Zahlung rückständiger Beiträge und Erfüllung anderer Verpflichtungen bleibt darüber hinaus bestehen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen jedoch alle Ansprüche an den Verein.

§ 8 Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung beim 1. Vorstand, Schriftführer oder Kassier.

§ 9 Ausschluß

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. Wenn es gegen diese Satzung verstößt.
2. Wenn es über ein Jahr mit dem Mitgliedsbeitrag und sonstigen Verpflichtungen im Rückstand ist.
3. Wenn es sich im allgemeinen unehrenhaft verhält.

Der Ausschluß kann von der Vorstandschaft, sowie von den Mitgliedern beantragt und in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der erfolgte Ausschluß ist unter Angabe der Gründe dem Ausschlossenen innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen, gegen den dieser innerhalb 4 Wochen nach Zustellung Einspruch erheben kann.

Derselbe muß schriftlich und mit Begründung erfolgen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist dem Ausschlossenen innerhalb 2 Wochen schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann kein Einspruch erhoben werden.

§ 10 Geschäftsführung

1. Die gesamte Leitung und Verwaltung des Vereins liegt in den Händen der Vorstandschaft. Vorstand im Sinne des BGB § 26, ist der 1. Vorstand und der 2. Vorstand. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

2. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- a.) 1. Vorstand
- b.) 2. Vorstand
- c.) Schriftführer
- d.) Kassier
- e.) Zuchtwart
- f.) Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder werden in den Generalversammlungen jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Es finden jährliche Wahlen statt.

An einem Jahr wird gewählt:

1. Vorsitzende, Schriftführer und Protokollführer und die Hälfte der Beisitzer.

Im folgenden Jahr wird die andere Hälfte der Vorstandschaft gewählt.

Die Vorstandschaft gibt sich selbst die Geschäftsordnung. Jedes Amt innerhalb des Vereins ist ehrenamtlich.

3. Dem Schriftführer obliegt der laufende Schriftverkehr des Vereins. Er hat ferner über jede Ausschusssitzung und Versammlung Protokoll zu führen. Dieses muß vom 1. Vorstand gegengezeichnet werden. Ist der Schriftverkehr von grundsätzlicher Bedeutung, so ist er zur Durchsicht dem 1. Vorstand vorzulegen. Dem Kassier gibt er Nachricht über Zu- und Abgänge der Mitglieder.
4. Dem Kassier obliegt das Kassen- und Rechnungswesen. Er hat die Einnahmen und Ausgaben genau zu buchen und sowohl Einnahme- und Ausgabebelege nummeriert aufzubewahren. Die Belegnummern müssen mit der Nummer des Bucheintrages übereinstimmen. Der 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung der 2. Vorstand, genehmigt alle Ausgaben, die insgesamt den Betrag von DM 500,- jährlich nicht überschreiten. Bei jährlichen Ausgaben über DM 500,- bis DM 3000,- bedarf es der Genehmigung der Versammlung. Ausgaben über DM 3000,- sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Hierzu genügt die einfache Mehrheit.
5. Dem Zuchtwart obliegt die Aufgabe, die Zucht und Haltung zu überwachen. Er ist für die gesetzlich vorgeschriebenen Beringungen verantwortlich.
6. Eine Vorstandssitzung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Bei der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.

§ 11 Generalversammlung

Im Jahr hat mindestens einmal eine ordentliche Generalversammlung stattzufinden und zwar im ersten Kalendervierteljahr.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Bekanntgabe in den Stadt-Nachrichten.

Sie hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr.
2. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
3. Satzungsänderung.
4. Wahl eines Wahlleiters.

5. Entlastung der Vorstandschaft.
6. Wahl einer neuen Vorstandschaft.
7. Nach der Wahl des 1. Vorstandes kann dieser die Wahlleitung übernehmen.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Finanzverwaltung des Vereins ist zur jährlichen Hauptversammlung durch 2 Revisoren, die nicht zur engen Vorstandschaft gehören, zu prüfen.

Sie sind rechtzeitig von der vorherigen Generalversammlung zu wählen. Die Revisoren erstatten in der Generalversammlung einen Bericht über den Kassenbefund und beantragen Entlastung des Kassiers. Lehnen sie eine Entlastung des Kassiers ab, so haben sie dies zu begründen.

§ 13 Abstimmungen

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens 5 Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.

Wahlen müssen geheim durchgeführt werden. Auf Verlangen der Generalversammlung können jedoch nach vorheriger Abstimmung per Akklamation gewählt werden:

1. Erweiterte Vorstandschaftsmitglieder
2. Zuchtwart und Beisitzer

§ 14 Satzungsänderungen

Antrag auf Satzungsänderung kann jedes Mitglied stellen. Der Änderung ist stattgegeben, wenn in der außerordentlichen oder Generalversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 15 Auflösung

Der Verein kann nicht aufgelöst werden solange noch 7 Mitglieder vorhanden sind.

a.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Östringen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Die Neufassung der Satzung wurde in der Generalversammlung am 30. 4. 1987 einstimmig beschlossen. Die Satzung vom 22. 4. 1961 ist hiermit ungültig.

Für die Richtigkeit gezeichnet:

1. Vorstand

Schriftführer

2. Vorstand

1. Kassier



**Verein für Natur-
und Vogelschutz
ÖSTRINGEN**